

Synopse

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907[SR 210.] und Artikel 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... (RRB Nr. 2026/...) <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
§ 131 B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen ¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt.	¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die a) von den Sozialregionen getätigt werden;

<p>² Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes[BGS 831.1.].</p> <p>⁴ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes[BGS 831.1.].</p>	<p>b) er direkt durch Dritte ausführen lässt.</p> <p>² Sämtliche Kosten für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen, tragen die Einwohnergemeinden.</p>
<p>§ 143 B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion Art. 392, 446 und 448 ZGB</p> <p>¹ In der Regel klärt der Sozialdienst einer Sozialregion einen Sachverhalt ab und überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Der Sozialdienst erledigt zudem die Aufgaben nach Artikel 392 Ziffer 2 und 3 ZGB[SR 210.].</p> <p>² Der Sozialdienst kann in begründeten Fällen eine andere geeignete Stelle beauftragen, den Sachverhalt abzuklären. In diesem Fall trägt er die Kosten selbst.</p> <p>³ Bei Bedarf kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Abklärungen vom Sozialdienst einer Sozialregion verlangen.</p> <p>⁴ Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.</p>	<p>⁵ Der Kanton kann den Sozialdiensten in Bezug auf die Durchführung der Abklärungen Vorgaben betreffend die Prozesse und die Qualität machen. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung festlegen.</p>
	<p>II.</p>

	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Myriam Frey Schär Präsidentin Markus Ballmer Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.